





Lohnrichtlinien für das Alppersonal im Kanton Graubünden 2020

Die Lohnrichtlinien für das Alppersonal werden alljährlich zwischen den Mitgliedern der Alpund Milchwirtschaftskommission des Bündner Bauernverbandes (Bündner ÄlplerInnenverein, Bündner Bauernverband, Plantahof) in Anlehnung an die Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft ausgehandelt. Das Ziel ist es, dass das Alppersonal für seine Arbeitsleistung angemessen entlöhnt wird und es zu keinen missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kommt.

1 Arbeitsvertrag

Als Basis zum individuellen Arbeitsvertrag gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts im Obligationenrecht (OR) gilt im Kanton Graubünden der kantonale Normalarbeitsvertrag für das Alp- und Hirtschaftspersonal (NAV GR) vom 1. Dezember 1998).

Mit jedem Arbeitnehmenden ist ein individueller Arbeitsvertrag (Mustervorlage) in schriftlicher Form abzuschliessen.

Nur mit einem schriftlichen detaillierten Arbeitsvertrag können viele Unannehmlichkeiten und Unklarheiten ausgeräumt werden.

2 Grundlagen Lohnabrechnung

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, am Ende der Alpzeit eine vollständige Lohnabrechnung zu erstellen. Der Lohn ist spätestens 14 Tage nach Ende der Alpzeit auszuzahlen. Dem Alppersonal ist eine Kopie der Quittung auszuhändigen.

3 Arbeitszeit / Überstundenarbeit

Die tägliche Arbeitszeit für das Alppersonal richtet sich nach den Anforderungen des Betriebes und dem Ortsgebrauch. Im ersten Alpmonat sollen 14 Stunden, später 11 Stunden nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

Wird Überstundenarbeit nötig, so ist Alppersonal soweit dazu verpflichtet, als sie diese zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

4 Freizeit, Ferien

Die Arbeitgeber haben dem Alppersonal 1.5 bezahlte Freitage und 0.42 bezahlte Ferientage pro Woche zu gewähren. Ist der Bezug der Ferien- und Freitage aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so sind diese durch zusätzliche Taglohnzahlungen abzugelten. In den Richtlohnansätzen (siehe 10. Richtlöhne) sind Ferien- und Freizeitansprüche enthalten und somit mit dem Lohn abgegolten.

5 Versicherungen

5.1 AHV-Pflicht

Die AHV-Pflicht gilt unter folgenden Voraussetzungen: ○ Erwerbstätige Person ab dem 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr (familieneigene Angestellte ausgenommen)

- o Bruttolohn von mehr als Fr. 2'300.00 pro Jahr und Arbeitgeber
- Ab dem 65. Geburtstag gilt ein Freibetrag von Fr. 1'400.00 pro Monat oder Fr. 16'800.00 pro Jahr

Kost: Grundsätzlich gilt Selbstverköstigung. Falls der Arbeitgeber für die Verpflegung aufkommt, gilt dies als zusätzlicher Lohnbestandteil und muss gegenüber der AHV als Naturallohn abgerechnet werden.

Logis: Die Unterkunft ist in jedem Fall AHV-pflichtig und als Naturallohn deklariert und abgerechnet werden. Der Ansatz liegt unabhängig vom Ausbaustandard der Hütte bei Fr. 11.50 pro Tag (in den Richtlöhnen bereits enthalten). Nach Berechnung des AHV Ansatzes

darf der Abzug für die Unterkunft auch wieder vollständig oder teilweise dazugerechnet werden um den ausbezahlten Lohn zu erhöhen.

5.2 Krankentaggeld*

Der NAV GR verpflichtet den Arbeitgeber, sein Alppersonal für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten ein Krankentaggeld in Höhe von 80% des vereinbarten Bruttolohnes ab 31. Tag zu versichern mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen pro Fall (VVG) oder 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen (KVG).

Eine Einschränkung für Personen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis darf nicht zur Anwendung kommen.

5.3 Berufs- und Nichtberufsunfall*

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) verpflichtet den Arbeitgeber, sein Personal für Berufsund Nichtberufsunfälle zu versichern.

5.4 Aushilfenversicherung*

Wir empfehlen jeder Alp zusätzlich eine Aushilfenversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung deckt die Kosten für gelegentliche Aushilfen auf der Alp, sowie nicht versicherte Leistungen bei den Pflichtarbeiten der Landwirte.

5.5 Haftpflicht

Wir empfehlen jedem Alpbetrieb eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung und jedem Älpler eine abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung. Die Deckung von Schäden durch Hütehunde ist in diesem Zusammenhang beim Versicherungsanbieter abzuklären.

5.6 Pensionskasse

Das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet den Arbeitgeber, dem Personal unter den folgenden Voraussetzungen eine Pensionskasse abzuschliessen:

länger als 3 Monate (Beispiel: 06.Juni bis 05.September = nicht pflichtig; 06.Juni bis 06. September = pflichtig) beschäftigt o AHV-pflichtiger Lohn

von mehr als Fr. 1'762.50 pro Monat

älter als 17jährig ist (1. Januar nach Erreichung des 17. Altersjahres) bis zum 65.
 Geburtstag

Das Personal kann dafür bei der Agrisano Pencas einfach und zweckmässig versichert werden. Kontakt: Versicherungsberatung Bündner Bauernverband

5.7 Krankenpflegeversicherung

Bei ausländischen Angestellten hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine anerkannte Krankenpflegeversicherung vorliegt. Für die Anerkennung der Krankenpflegeversicherung ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Die ÖKK Graubünden bietet ein vereinfachtes Anmeldeverfahren für die befristete Krankenpflegeversicherung der Angestellten an (BASIS KVG und ÖKK Optima VVG). Kontakt: Versicherungsberatung Bündner Bauernverband

*Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (UVG), die Krankentaggeldversicherung und eine Aushilfenversicherung können mit der Globalversicherung Bündner Landwirtschaftsversicherung (BLV) abgeschlossen werden. In der Globallösung nicht enthalten ist die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung. Kontakt: Versicherungsberatung Bündner Bauernverband

6 Familienzulagen

Landwirtschaftliche Angestellte erhalten für jedes Kind bis zum erfüllten 16. Altersjahr eine monatliche Kinderzulage. Um die Kinderzulage zu beantragen, müssen die Geburtsscheine der Kinder (mit Übersetzung) sowie die notwendigen Anmeldeformulare bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Für Kinder über 16 Jahren, die noch in Ausbildung stehen,

muss zusätzlich die Schulbestätigung (mit Übersetzung) für die Ausbildungszulage abgegeben werden. Arbeitnehmende, die in der Schweiz einen Haushalt führen, haben zudem Anspruch auf die Haushaltzulage.

7 Kündigung

Ein befristeter Arbeitsvertrag endet ohne Kündigung mit dem Abschluss der effektiven Alpzeit, bzw. nach Ablauf der vereinbarten Tage zur Erledigung der Abschlussarbeiten. Durch ordentliche Kündigung kann ein befristeter Arbeitsvertrag somit nicht gekündigt werden, hingegen durch eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund schon. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses ist, ums "wichtiger" hat der Grund für die fristlose Entlassung zu sein. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können sich auch mittels eines Vertrages über die sofortige Aufhebung einigen. Ein schriftlicher Vertrag ist von Vorteil.

8 Arbeitssicherheit

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 einhalten. Unter anderem muss ein Sicherheitskonzept (z.B. Agritop BUL) vorliegen. Für das Lenken von Motorfahrzeugen wird auch auf der Alp ein Führerausweis benötigt. Eine Fahrzeughaftpflicht-Versicherung bzw. ein Nummernschild ist zudem zwingend nötig.

9 Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Alpwirtschaft

9.1 Arbeitskräfte aus EU-27/EFTA-Staaten

EU-27/EFTA-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. o Arbeitsverhältnis bis zu 8 Tage (einmal pro Jahr) Es braucht keine Bewilligung oder Meldung.

o Arbeitsverhältnis bis max. 3 Monate

Es braucht kein Bewilligungsverfahren. Eine Meldung muss bis spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn gemacht werden. Das Meldeverfahren kann in elektronischer Form (www.sem.admin.ch) oder per Post (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsbedingungen, Grabenstrasse 8, 7000 Chur) erfolgen. Download Formular: www.sem.admin.ch

o Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monate

Es braucht eine Bewilligung. Das A1-Gesuchsformular muss zusammen mit einer Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte der Gemeindekanzlei abgeben werden. Gleichzeitig muss eine Anmeldung bei der Gemeindeeinwohnerkontrolle erfolgen.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug für Erwerbstätigte ist möglich. Massgebend ist das A1- und A2Gesuchsformular

9.2 Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Die Zulassungspraxis für Staatsbürger aus Drittstaaten bleibt restriktiv. Im begrenzten Rahmen gibt es eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Praktikanten, wenn sie durch einen Berufsverband, z.B. Agrimpuls, c/o Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG oder eine gemeinnützige Institution vermittelt und das Gesuch vom KIGA Graubünden und Staatssekretariat für Migration in Bern bewilligt wird. Solche Praktika können über eine Zeitdauer von maximal 4 Monaten pro Kalenderjahr und nur einmalig beansprucht werden.

9.3 Quellensteuer

Die Quellensteuer ist grundsätzlich quartalsweise abzurechnen. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber, welche mit der Deklarationssoftware SoftTax GR Quest abrechen (monatlich) und Arbeitgeber mit max. fünf Angestellten (halbjährlich). Die Tarife variieren je nach Herkunftsland und Zivilstand.

10 Richtlöhne

10.1 Bruttolohn je Funktion und Tag (inkl. Unterkunft)

Funktion (weibliches und männliches Personal)	Richtlohn Minimum	Richtlohn Minimum (mit Ausbildung Landwirt oder ähnliche Ausbildung)	Richtlohn Maximum
Senn	Fr. 170	Fr. 185	Fr. 240
Verantwortlicher/Zusenn/Hirt für Milchkühe und Melkalpen	Fr. 155	Fr. 170	Fr. 225
Hirt für Mutterkühe mit Kälber	Fr. 155	Fr. 170	Fr. 225
Hirt für Jungvieh, Kleinvieh	Fr. 145	Fr. 160	Fr. 195
Aushilfe erwachsen	Fr. 120	Fr. 135	Fr. 185
Aushilfe jugendlich	Fr. 85	-	Fr. 105

10.2 Bemerkungen

Tabelle ○ Der Verantwortliche einer Melkalp ist dem Zusenn auf einer Sennalp gleichgestellt.

 Die Spalte "Maximum" ist für bestandene Alpangestellte mit vier und mehr Sommer Alperfahrung gedacht. Die Erfahrung und Kenntnisse können auch an der Selbständigkeit der Ausführung von Arbeiten gemessen werden.

Bruttolohn

- o Im Bruttolohn bereits enthalten: Ferien- und Freizeitanspruch, Unterkunft (Fr. 11.50 pro Tag) o Im Bruttolohn nicht enthalten: Spezielle Arbeitsleistungen z.B. die Herstellung von Spezialitäten (Mehrarbeit, grössere Wertschöpfung für Alpbewirtschafter), zusätzlicher Arbeitseinsatz für die Direktvermarktung oder das Gemeinwerk, Zuschläge für besonders arbeitsaufwendige Verhältnisse (zweimal Käsen, Herdenschutz), Treueprämien oder Zuschläge für besondere Leistungen (überdurchschnittliche Mulchen)
- Arbeitszeit: Alpzeit + Zeit für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (Zäunen etc.)
 Empfehlung bei Abkalbungen: Prämie von Fr. 50.- bis Fr. 100.- pro Abkalbung für den Hirten.
- o Empfehlung Produkte: Auf der Alp produzierte Produkte (Milch, Butter, Käse) können vom Alppersonal für den Eigenbedarf während der Alpzeit kostenlos bezogen werden.

Verantwortung

- Massstab Hirtenlohn Jungviehalpen: Betreuung von 100 bis 130 Stück Galtvieh. Bei steigenger Verantwortung: Aufschlag von höchstens 30 %
- Massstab Hirtenlohn Schafalpen: Betreuung von 600 bis 800 Schafen (System ständige Behirtung).

 Massstab Hirtenlohn Ziegenalp (inkl. Milchverarbeitung): Betreuung von 50 bis 70 Ziegen o Abzüge sind bei kleinen einfachen Alpbetrieben gerechtfertigt, in denen das Alppersonal nicht voll ausgelastet ist.

11 Lohnabrechnung

11.1 Ansätze zur Bewertung Kost und Logis

Ansätze zur Bewertung von Kost und Logis zur Berechnung des AHV-pflichten Lohnes.

	Ansatz pro Tag	Ansatz Monat
Morgenessen	Fr. 3.50	Fr. 105.00
Mittagessen	Fr. 10.00	Fr. 300.00
Abendessen	Fr. 8.00	Fr. 240.00
Unterkunft	Fr. 11.50	Fr. 345.00
Volle Verpflegung und Unterkunft	Fr. 33.00	Fr. 990.00

11.2 Abrechnung Versicherungen

Anteil der Prämie je Versicherung in Prozent des AHV-pflichten Lohnes.

	Prämie	Prämie	Prämie total
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	
AHV/IV/EO	5.125%	5.125%	10.250%
Arbeitslosenversicherung/ALV	1.100%	1.100%	2.200%
Familienzulage	2.000%	0	2.000%
Berufsunfall	3.276%	0	3.276%
Nichtberufsunfall	0	1.641%	1.641%
Krankentaggeld	Halbe Prämie	Halbe Prämie	
BVG/Pensionskasse	Halbe Prämie	Halbe Prämie	
Krankenpflege	0	Ganze Prämie	
Quellensteuer (bei Ausländern)	0	Ganze Steuer	
Krankentaggeld-Variante ab 31. Tag	0.475%	0.475%	0.950%
Krankentaggeld-Variante ab 3. Tag	1.225%	1.225%	2.450%

11.3 Beispiel Lohnabrechnung

Beispiel einer korrekten Lohnabrechnung

(Senn, 33jährig, ledig, Selbstverköstigung durch den Älpler)

Arbeitgeber: Alpgenossenschaft Muster

Name und Vorname des Arbeitnehmers: Pietro Salvatore

Nationalität: Italien

Lohn vom 15. Juni 2018 bis 17. September 2018

(95 Arbeitstage)

Lohn (95 Arbeitstage à Fr. 240.--/gem. Tabelle 1 Maximum)

Ferien- und 16.66 % Freizeitentschädigung und Logis)

Fr. 22800.00 (inkl. 8.33 %

Grundlohn (95 Tage à Fr. 180.-)

Fr. 17100.00

+ 8.33% Ferienentschadigung Fr. 3800.50 Prämien und Gratifikationen	1899.50 +16.66% Freizeitentsch Fr.	nadigung Fr.
Bruttolohn AHV-pflichtig (=Rich	ntlohn)	<u>Fr. 22800</u>
 - 6.225 % (AHV/IV/EO/ALV) Fr. 141 - 1.641 % Unfallversicherung (NBU/Globersteit) - Berufliche Vorsorge Agrisano Pencas (- 0.475 % Krankentaggeld (ÖKK Graubür - Unterkunft Fr. 1092.50 	palversicherung ÖKK) Fr. 3 (BVG Basis 2016) Fr. 716.40	74.15 Fr. 108.30
Nettolohn*)		<u>Fr. 19089.35</u>
 Krankenkassen-Grundversicherung (ohne Unfall) (z. B.) Fr. 955.40 11.91 % Quellensteuer-Tarif vom 1.1.2014 (mit Kirchensteuer) Fr. 2715.50 (Ansatz hängt ab vom Lohn, Zivilstand und den Familienverhältnissen) Vorschuss Fr. 500.00 		
+ Rückvergütung von Spesen		Fr. 300.00
Auszahlung		<u>Fr. 15218.45</u>
Ort	Datum	
Arbeitnehmer		
Unterschrift	Unterschrift	

^{*)}Entspricht nicht dem Nettolohn auf dem Lohnausweis (Differenz: Unterkunft und Prämie Krankentaggeld)

Für Lohnabrechnungen oder zur Berechnung des Nettolohns im Rahmen von Lohnverhandlungen steht das Lohnabrechnungstool zur Verfügung: www.plantahof.ch → Beratung & Fachwissen → Alpwirtschaft → Personal & Funktionäre oder

 $\frac{https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/lbbz/beratungfachwissen/alpwirtsc}{haft/personalfunktionaere/Seiten/default.aspx}$

Kontakt / Unterlagen

Bereich	Kontakt
Allgemeinde Alpwirtschaftliche Beratung	Fachstelle für Alpwirtschaft Plantahof
Alpwirtschaftliche Ausbildung	www.plantahof.ch → Beratung & Fachwissen →
	Alpwirtschaft Tel:
	081 632 15 60
	info@plantahof.gr.ch
Versicherungsberatung	Versicherungsberatung Bündner Bauernverband
	<u>www.buendner-bauernverband.ch</u> → Versiche-
	rungsberatung → Formulare Tel:
	081 254 20 00
	info@buendnerbauerverband.ch
Sozialversicherungen	Sozialversicherungsanstalt Kanton Graubünden
	www.sva.gr.ch Tel: 081 257 41 11
	info@sva.gr.ch

Meldungen ausländische Angestellte Bewilligungen ausländische Angestellte	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit www.kiga.gr.ch → Dienstleistungen → Unternehmen → ausländische Arbeitskräfte Tel: 081 257 23 46 info@kiga.gr.ch
Anerkennung Krankenkasse Kinder-, Ausbildungs- und	Gemeindeverwaltung
Haushaltszulage	
Quellensteuer	Steuerverwaltung Graubünden www.stv.gr.ch → Steuererklärung → Quellensteuer Tel: 081 257 34 92 quellensteuer@stv.gr.ch
Arbeitssicherheit	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) <u>www.bul.ch</u> Tel: 062 739 50 40 bul@bul.ch

12 Schlussbemerkungen

Eine gute Infrastruktur und ein fairer Lohn sind immer noch wichtige Faktoren für gutes, qualifiziertes Personal. Kontinuität bürgt für eine gleich bleibende, hohe Qualität der Produkte. Dagegen gibt ein stetiger Personalwechsel immer wieder Anlass zu Diskussion der betrieblichen Abläufe. Dies führt unweigerlich zu einem höheren Zeitaufwand der Alpmeister. Auch wenn die Richtlöhne, wie es der Name bereits sagt, lediglich Richtwertcharakter haben und keine absolute Verbindlichkeit geniessen, ist zu hoffen, dass sich die Vertragspartner daran orientieren.